

Durchführungsplan Nr. 6^A

5

Anlage 3 der Satzung

für ein Gebiet zwischen Papenburger-Straße, Hoheellernweg, Johannstraße und Saarstraße Baulinien und Versorgungsleitungen

Gemarkung Leer
Flur 35
Maßstab 1:1000

Flur 34

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - am 2.4.1962 und 26.6.1962

Leer, den 27. Juni 1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) BBauG vom 13.8. bis einschl. 12.9.1962 (Ort und Dauer der Auslegung in den beiden Tageszeitungen am 6.8.1962 bekanntgemacht)

Leer, den 13. September 1962
Der Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2 (7) und 10 BBauG am 29. Oktober 1962

Leer, den 30. Oktober 1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Inkrafttreten der 2. Änderung des Durchführungsplanes. Die 2. Änderung des Durchführungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG seit dem 15.12.1962 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind in der Ostfriesischen-Zeitung und der Ostfriesischen-Rundschau bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist die 2. Änderung des Durchführungsplanes rechtsverbindlich.

Leer, den 17. Dezember 1962
Der Stadtdirektor

2. Änderung - B. Genehmigt gemäß § 11 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - (BGBl. I S. 341) - Aurich, den 3.12.1962
Der Regierungspräsident - I/H -
Im Auftrage:
Bursche
Regierungsbaudirektor

Geändert gemäß Beschluss des Leer vom 16.5.1961
2. Änderung.
DECKBLATT B

Gemarkung Loga

Flur 6

geändert siehe 3. Änderung gem. § 13 BBauG

Aufgestellt: Leer, den 14. März 1962
Stadtbauamt
Stadtbaubauinspektor

Inkrafttreten der 1. Änderung des Durchführungsplanes. Die 1. Änderung des Durchführungsplanes mit Begründung liegt gemäß § 12 BBauG seit dem 22.3.1962 öffentlich aus. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind in der Ostfriesischen-Zeitung und der Ostfriesischen-Rundschau bekanntgemacht worden. Mit diesem Tage ist die 1. Änderung des Durchführungsplanes rechtsverbindlich.

Leer, den 24. September 1962
Der Stadtdirektor

Hinweis: Die Höhenangaben beziehen sich auf NN.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht gem. Ziff. 9 des Erlasses des Niedersächsischen Sozialministers vom 13.8.1954 - G.Z. 30.30.27 (W-2128/54) - wird hiermit bescheinigt.

Die Richtigkeit des Katasterplanes bescheinigt: Leer, den 26. November 1951

Katasteramt

Ergänzt: Leer, den 24. Januar 1953

Katasteramt

Ergänzt: Leer, den 4. Juli 1960

Katasteramt

Flur 37

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) - BBauG - am 2. April 1962

Leer, den 3. April 1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Hat öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) BBauG vom 28. April bis einschl. 25. Mai 1962 (Ort und Dauer der Auslegung in der beiden Tageszeitungen am 28.4.1962 bekanntgemacht)

Leer, den 28. Mai 1962
Der Stadtdirektor

Als Satzung beschlossen vom Rat der Stadt Leer gemäß § 2 (7) und 10 BBauG am 26. Juni 1962

Leer, den 2. Juli 1962
Der Bürgermeister Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Der Stadtdirektor

Erläuterungsbericht

zum Durchführungsplan Nr. 6^A für ein Gebiet zwischen Papenburger Straße, Hoheellernweg, Johannstraße und Saarstraße.

I. Begrenzung des Gebietes: Die Grenze verläuft im Norden an der Südseite der Saarstraße, und zwar entlang der Nordseite der Flurstücke 68/17, 68/12, 70/4, 71/8, 71/4, 71/9, 73/1, 73/3, 73/8 und 73/7.

Im Osten bildet die Westseite der Papenburger Straße die Grenze, und zwar verläuft die Grenze entlang der Ostseite der Flurstücke 73/7, 74, 76/37, 76/36, 76/25, 76/26, 76/41 und 76/4.

Im Süden verläuft die Grenze von der Nordostecke des Flurstückes 77 entlang der Nord- und Westseite zur Südwestecke dieses Flurstückes am Hoheellernweg und von hier bis zur Johannstraße entlang der Nordseite des Hoheellernweges, und zwar entlang der Südseite der Flurstücke 78/81, 78/3, 78/4, 78/5, 78/6, 78/7, 78/12, 78/44, 78/53, 83/2, 84, 85/2, 85/1, 86, 88, 89, 90, 91, 92 und 93.

Die Grenze verläuft im Osten entlang der Ostseite der Johannstraße, und zwar entlang der Westseite der Flurstücke 93, 94, 95, 96, 97, 82, 80/18, 80/17, 80/25, 80/23, 68/18 und 68/17 bis zur Ecke Johann- und Saarstraße.

II. Begründung:

Durch die bestehende Baulandnot in der Stadt Leer bedarf der festgestellte Durchführungsplan Nr. 6 einer Änderung und soll durch den Durchführungsplan Nr. 6A ersetzt werden.

Anstelle der bisher teilweise vorgesehenen Einfamilienhäuser sind jetzt Wohnblocks sowie öffentliche Gebäude vorgesehen.

III. Straßen- und Verkehrsplanung:

1. Bavinkstraße

Die teilweise ausgebaute Bavinkstraße hat eine Gesamtbreite von 15,50 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 5,5 m, die Fußwege haben bzw. erhalten eine Breite von 2,00 m, und für die Radwege ist eine Breite von 1,50 m vorgesehen.

Zwischen Fußweg und Radweg soll ein 1,50 m breiter Grünstreifen angelegt werden. An der Einmündung in den Hohe-ellernweg verbreitert sich die Straße, und an der Ecke Saarstraße, Johannstraße mündet die Straße in einen Platz mit einer Breite von rd. 40 m und einer Länge von rd. 30 m.

2. Euckenstraße

Die Euckenstraße hat eine Gesamtbreite von 7,50 m, die Fahrbahnbreite beträgt 4,50 m, die Fußwege haben je eine Breite von 1,50 m. Der Wendeplatz hat eine Länge von 32,5m und eine Breite von 16,0 m.

3. von-Jhering-Straße

Die noch auszubauende Straße soll eine Gesamtbreite von 8,00 m erhalten, die Fahrbahnbreite ist mit 5,00 m und die Fußwegbreite mit je 1,50 m vorgesehen.
* ~~Die Straße endet in einem hammerförmigen Wendeplatz mit einer Breite von 20,0 m und einer mittleren Länge von 19,0 m.~~

4. Max-Planck-Straße

Die Max-Planck-Straße hat eine Gesamtbreite von 8,0 m, die Fahrbahnbreite beträgt 5,0 m, die Fußwege haben je eine Breite von 1,50 m. Der Wendeplatz hat eine Länge von 20,5 m und eine Breite von 15,5 m.

5. Geplante Verbindungsstraße

Die geplante Straße hat von der Johannstraße bis zur Stat. 203,2 eine Gesamtbreite von 6,5 m. Für diese Strecke ist eine Fahrbahnbreite von 4,5 m, eine Fußwegbreite von 1,50 m und eine Berme von 0,5 m vorgesehen. Für den übrigen Teil der Straße ist bei einer Gesamtbreite von 6,00 m eine Fahrbahnbreite von 4,5 m, eine Fußwegbreite von 1,25 m und eine Berme von 0,25 m vorgesehen.

6. Geplante Stichstraße

Die geplante Stichstraße hat eine Gesamtbreite von 6,5 m und endet in einem

- * 9. Geplanter Fußweg längsseit der Papenburger Straße
Der Fußweg durchschneidet die Flurstücke 76/36, 76/25, 76/26, 76/41 und 76/4 in einer Breite von 200 m

hammerförmigen Wendeplatz mit einer Breite von 10,0 m und einer mittleren Länge von 14,5 m. Die Fahrbahnbreite beträgt 4,50 m, die Fußwegbreite 1,50 m und die Berme 0,5 m. Für die geplanten Fußwege ist eine Breite von 2,00 m vorgesehen.

* 7. Weg, Flurstück 83/2

~~Der Weg bleibt in seiner vorhandenen Breite bestehen und soll als Fuß- und Radweg ausgebaut werden. Er stellt eine Verbindung zwischen der geplanten Straße und dem Hoheellernweg dar.~~

8. Fußwege als Verbindungswege

Von der Max-Planck-Straße führt ein Fußweg in einer Breite von 1,50 m bzw. * 2,00 m * ~~zur Papenburger Straße~~. Weiter besteht eine Verbindung vom Hoheellernweg zum Wendeplatz Euckenstraße und dann weiter zur "von-Jhering-Straße" und vom ~~Wendeplatz der "von-Jhering-Straße"~~ * ~~zur Papenburger Straße~~, und zwar in einer Breite von 1,50 m bzw. 2,00 m. * Von der geplanten Straße A führt ein Fußweg nördlich des Kinderspielplatzes zum geplanten Fußweg längsseit der Papenburger Straße.

- * zur geplanten Straße A
* ~~zum geplanten Fußweg längsseit der Papenburger Straße~~
* zum geplanten Fußweg längsseit der Papenburger Straße

IV. Baulinien:

1. Hoheellernweg

Die nördliche, bereits am 21. April 1886 förmlich festgestellte Straßenflucht- und Baulinie bleibt von der Johannstraße bis zur Bavinkstraße als Straßenfluchtlinie, als Straßenfluchtlinie und Baulinie bei den Flurstücken 90, 89, 88 und 86 bestehen. Die neu festzusetzende Straßenfluchtlinie verläuft von der Bavinkstraße bis zur Südostecke des Flurstückes 78/3 entlang der Südseite der Flurstücke 78/7, 78/6, 78/5, 78/4 und 78/3. Die nördliche Baulinie wird wie folgt als zwingende Baulinie neu festgesetzt:

Sie schließt beim Flurstück 93 an die südostwärtige Baugrenze der Johannstraße an und verläuft bei diesem Flurstück in einem Abstand von 7,00 m, beim Flurstück 92 in einem Abstand von 5,00 m parallel zur Straßenfluchtlinie und bei Flurstück 91 in Flucht der Vorderseite des Gebäudes Hoheellernweg 41. Bei den Flurstücken 85/1, 85/2 und 84 verläuft sie

* den Flurstücken 83/2 und ~~Flurstück~~ 78/53 in Flucht der Vorderseite des Gebäudes Hoheellernweg 55 und beim Flurstück 78/44 in Flucht der Vorderseite des Gebäudes Hoheellernweg 57/59 bis zur Südostecke dieses Gebäudes.

Im Anschluß an die ostwärtige Baulinie der Bavinkstraße verläuft die Baulinie entlang des Südgiebels des Gebäudes Bavinkstraße 2/4, bei den Flurstücken 78/6, 78/5 und 78/4 verläuft sie jeweils in Flucht der Vorderseite des vorhandenen Gebäudes, beim Flurstück 78/3 in Flucht des Südgiebels des Gebäudes Hoheellernweg 73/75 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 78/3 und 78/81.

2. Johannstraße

Die südostwärtige, bereits am 21. April 1886 förmlich festgestellte Straßenflucht- und Baulinie bleibt als Straßenfluchtlinie bestehen und wird nur durch die Straßenfluchtlinien der beiden geplanten Straßen unterbrochen. Als Straßenflucht- und Baulinie bleiben sie auf einer Länge von 95 m entlang der Vorbehaltsfläche für öffentliche Gebäude bestehen.

Die südostwärtige Baulinie wird wie folgt neu festgesetzt:

Sie verläuft im Anschluß an die nördliche Baulinie des Hoheellernweges bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 93 und 94 in einem Abstand von 3,00 m und von dort bis zum Anschluß an die südwestliche Baugrenze der geplanten Straße in einem Abstand von 5,00 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Im Anschluß an die nordostwärtige Baugrenze der geplanten Straße verläuft die Baulinie bis zum Anschluß an die südliche Baulinie der geplanten Stichstraße in einem Abstand von 5,00 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Im Anschluß an die nördliche Baulinie der geplanten Stichstraße bis in einer Entfernung von 50 m von der Südwestecke des Flurstückes 80/23 in nördlicher Richtung verläuft die Baulinie in einem Abstand von 3,00 m parallel zur Straßenfluchtlinie und von hier 95 m weiter als Straßenflucht- und Baulinie.

Bei den Flurstücken 93, 97, 80/17, 80/18 und 80/25 verläuft sie als Baugrenze, im übrigen als zwingende Baulinie.

3. Saarstraße

Die südliche Straßenfluchtlinie schließt an der platzartigen Erweiterung der Bavinkstraße an die dortige Straßenfluchtlinie an und verläuft an der Südseite der Saarstraße entlang der Nordseite der Flurstücke 68/12, 70/4, 71/8, 71/4, 71/9, 73/1, 73/3, 73/8 und 73/7 bis zum Anschluß an die Papenburger Straße (B 70). Die südliche zwingende Baulinie verläuft im Anschluß an die ostwärtige Baugrenze der Bavinkstraße in Flucht der Vorderseite der Kirche bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 68/12 und 70/4, springt in dieser Grenze vor bis auf einen rechtwinkligen Abstand von 5,00 m von der Straßenfluchtlinie und verläuft in diesem Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie als zwingende Baulinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 70/4 und 71/8. In dieser Grenze springt die Baulinie (Baugrenze) zurück bis in Flucht des Gebäudes Saarstraße 4 und verläuft dann von hier in Flucht der Vorderseite der vorhandenen Gebäude Saarstraße 4 - 8 bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 71/4 und 71/9 als zwingende Baulinie. In dieser Grenze springt die Baugrenze bis auf einen Abstand von 5,00 m von der Straßenfluchtlinie vor und verläuft in diesem Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie als zwingende Baulinie bis zur Sichtlinie des Sichtdreieckes an der Papenburger Straße.

4. Max-Planck-Straße

Der Abstand zwischen den Straßenfluchtlinien beträgt 8,00 m, am Wendeplatz 15,5 m. Die Länge des Wendeplatzes beträgt 20,50 m.

Die Straßenfluchtlinien fallen mit der Grenze des Flurstückes 76/35 zusammen. Die nördliche Baulinie verläuft im Anschluß an die ostwärtige Baugrenze der

Bavinkstraße von einem Punkt, der 4,85 m von der Straßenfluchtlinie der Bavinkstr. entfernt liegt, in Flucht der Vorderfront des am weitesten nach Süden hervorragenden Teiles des Kindergartens auf einen Punkt am zweigeschoßigen Gebäude, der 8,15 m von der Straßenfluchtlinie der Max-Planck-Str. entfernt liegt. Von hier verläuft die Baulinie längs der Westseite des Gebäudes bis zur Südwestecke dieses Gebäudes und dann weiter in einem Abstand von 3 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 70/2 und 70/5. In dieser Grenze springt sie zurück auf einen Abstand von 8 m von der Straßenfluchtlinie und verläuft in diesem Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur ostwärtigen Baulinie am Wendeplatz. An der Ostseite des Wendeplatzes verläuft die Baulinie in einem Abstand von 5 m und an der Südseite in einem Abstand von 3 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Vom Wendeplatz bis zum Anschluß an die ostwärtige Baulinie der Bavinkstraße verläuft die südliche Baulinie in einem Abstand von 3 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Beim Flurstück 76/43, beim Flurstück 75/10 an der Süd- bzw. Nordseite sowie teilweise beim Flurstück 68/12 verläuft die Baulinie als Baugrenze, im übrigen aber als zwingende Baulinie.

5. "Von-Jhering-Straße"

Die Straßenfluchtlinien verlaufen in einem Abstand von 8,0 m,* am Wendeplatz 29,00 m parallel zueinander. Die nördliche Baulinie schließt an die ostwärtige Baulinie der Bavinkstraße an und verläuft in einem Abstand von 5 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken* 76/39 und 76/41, und zwar bei dem Flurstück 80/27 als zwingende Baulinie, im übrigen als Baugrenze. Im Anschluß an die ostwärtige Baulinie der Bavinkstraße verläuft die südliche Baulinie als Baugrenze in einem Abstand von 5,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 78/71 und 78/66. In dieser Grenze springt sie 1,0 m vor und verläuft dann als zwingende Baulinie in einem Abstand von 4,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flur-

* 80/27 und 80/29. Von der ostwärtigen Baulinie der geplanten Straße A bis zur geplanten Grundstücksgrenze verläuft die Baulinie als Baugrenze in einem Abstand von 8,00 m parallel zur Straßenbegrenzungslinie und von hier weiter als zwingende Baulinie mit demselben Abstand bis zur westlichen Baulinie der geplanten Straße A.

stücken 78/62 und 78/78. Sie wird unterbrochen durch die Straßenfluchtlinie des Fußweges 78/83.

6. Euckenstraße

Der Abstand zwischen den Straßenfluchtlinien beträgt 7,50 m, am Wendeplatz 16,0 m. Der Wendeplatz hat eine Länge von 32,5 m. Die nördliche Baulinie verläuft im Anschluß an die ostwärtige Baulinie der Bavinkstr. bei dem Flurstück 78/50 als Baugrenze und bei den Flurstücken 78/15, 78/16, 78/17 und 78/18 als zwingende Baulinie in einem Abstand von 5,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie; bei den Flurstücken 78/14, 78/19, 78/20 und 78/21 verläuft die zwingende Baulinie in einem Abstand von 3,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Beim Flurstück 78/21 verläuft die Baufluchtlinie als Baugrenze im Anschluß an die nördliche Baulinie der Euckenstraße in einem Abstand von 2,5 m parallel zur Straßenfluchtlinie des Fußweges, Flurstück 78/41. Die südliche Baulinie verläuft im Anschluß an die ostwärtige Baulinie der Bavinkstraße als Baugrenze in einem Abstand von 8,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 78/41 und 78/40, springt in dieser Grenze um 3,0 m vor und verläuft dann als zwingende Baulinie in einem Abstand von 5,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 78/70 und 78/43. Bei den Flurstücken 78/25 und 78/24 beträgt der parallele Abstand der Baulinie von der Straßenfluchtlinie ebenfalls 5,0 m. Die ostwärtige Baulinie des Wendeplatzes bzw. Fußweges verläuft als zwingende Baulinie im Anschluß an die südliche Baulinie des Wendeplatzes bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 78/22 und 78/62 als zwingende Baulinie in einem Abstand von 3,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie des Wendeplatzes bzw. Fußweges.

7. Geplante Verbindungsstraße

Von der Straßenfluchtlinie der Johannstraße bis zur Station 203,2 verlaufen die Straßenfluchtlinien in einem Abstand von 6,5 m und von hier bis zur Straßenfluchtlinie der Bavinkstraße in einem Abstand von 6,0 m parallel zueinander. Einseitige Abschrägungen befinden sich bei den Knickpunkten bei den Stationen 167,05 und Stat. 203,2. Im Anschluß an die südostwärtige Baulinie

der Johannstraße fällt die nordostwärtige Baulinie mit der Straßenfluchtlinie zusammen und verläuft als Baugrenze bis zu einem Punkt, der 20,0 m von der ersten geplanten Grundstücksgrenze entfernt liegt, springt hier um 5,0 m zurück und verläuft dann bis zur vierten geplanten Grundstücksgrenze als zwingende Baulinie und dann weiter als Baugrenze mit einem Abstand von 5,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur nordwestlichen Baulinie bei Station 167,05. Von hier bis zur Station 203,2 verläuft die Baulinie in einem Abstand von 3,0 m und dann weiter bis zum Anschluß an die westliche Baugrenze der Bavinkstraße in einem Abstand von 4,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie als Baugrenze. Die südwestliche Baulinie verläuft im Anschluß an die südostwärtige Baulinie der Johannstraße als Baugrenze in einem Abstand von 3,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur ersten geplanten Grundstücksgrenze, springt in dieser Grenze um 2,0 m zurück und verläuft dann weiter als Baugrenze in einem Abstand von 5,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur ^{*}Baulinie

* Grenze zwischen den Flurstücken 83/2 und 78/64 des Fußweges, Flurstück 83/2, die mit einem Abstand von 3,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie und weiter in nördlicher Richtung in dieser Grenze des Fußweges verläuft. bis zur Strassenbegrenzungslinie.

8. Geplante Stichstraße

Die Straßenfluchtlinien verlaufen in einem Abstand von 6,5 m, am Wendeplatz von 10,0 m parallel zueinander. Die nördliche bzw. ostwärtige Baulinie schließt an die südostwärtige Baulinie der Johannstraße an und verläuft als Baugrenze in einem Abstand von 5,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur nördlichen Baulinie des geplanten Fußweges zur Bavinkstraße. Von der südlichen Baulinie dieses Fußweges verläuft die Baulinie 8,6 m weiter in einem Abstand von 4,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie, springt hier um 3,5 m rechtwinkelig zurück und verläuft dann in einem Abstand von 4,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie des Wendeplatzes bis zum Fußweg. Die südliche bzw. westliche Baulinie verläuft im Anschluß an die südostwärtige Baulinie der Johannstraße in einem Abstand von 4,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur nördlichen Grenze des Flurstückes 80/22 und zwar an der Ostgrenze des Flurstückes 80/25 als Baugrenze, im übrigen als zwingende Baulinie.

9. Papenburger Straße

Die Papenburger Straße (Bundesstraße 70) liegt auf der Gemarkung Loga. Die Westseite der Straße bildet die Gemarkungsgrenze. Bei den Flurstücken 76/37 und 74 verläuft die Baulinie in einem Abstand von 25,0 m von der Achse der Bundesstraße als zwingende Baulinie und verläuft dann weiter nach Norden bis zur zwingenden Baulinie der Saarstraße in Richtung des Sichtwinkels der beiden Straßen als Baugrenze.

10. Bavinkstraße

Der Abstand zwischen den Straßenfluchtlinien beträgt 15,5 m. Entlang der Fläche für Abstellplätze für Kraftfahrzeuge bei der Vorbehaltsfläche für öffentliche Gebäude verbreitert sich der Abstand der Straßenfluchtlinien von 15,5m auf 16,5 m. Am Hoheellernweg schließt die westliche Straßenfluchtlinie in einem Bogen mit einem Radius von 15,0 m an die nördliche Straßenfluchtlinie des Hoheellernweges an. Die ostwärtige Straßenfluchtlinie mündet mit einer Abschrägung von 8,5 m in die Straßenfluchtlinie des Hoheellernweges ein. An der Ecke Johannstraße/Saarstraße fällt die südliche Straßenfluchtlinie des Platzes mit der Nordseite des Flurstückes 68/18 zusammen und schließt an die südostwärtige Straßenfluchtlinie der Johannstr. an. Die südostwärtige bzw. nordostwärtige Straßenfluchtlinie des Platzes verläuft entlang der Nordwest- bzw. Südwestseite des Flurstückes 68/12. Die ostwärtige Baulinie schließt an die südliche Baulinie der Saarstraße an und verläuft in Flucht des westlichen Vorbaues der Kirche bis zum Schnitt mit der Verlängerung der nordwestlichen Gebäudeflucht des Hauses Bavinkstraße 38 als Baugrenze, verläuft dann entlang der Nordwest- und Südwestseite dieses Gebäudes als zwingende Baulinie bis zur Südwestecke und von hier in gerader Linie auf die Nordwestecke des Hauses Bavinkstr. 36 als Baugrenze, entlang der Westseite dieses Gebäudes als zwingende Baulinie und weiter in Verlängerung der Gebäudeflucht bis zum Anschluß an die nördliche Baugrenze der Max-Planck-Straße als Baugrenze. Im Anschluß an die südliche Baugrenze der Max-Planck-Straße verläuft die Baulinie entlang der Vorderseite der Ge-

bäude Bavinkstraße 26/32 und 20/24 bis zum geplanten Gebäude Bavinkstraße 18/18 A auf einen Punkt, der 12,85 m von der Straßenfluchtlinie entfernt liegt, verläuft dann in westlicher Richtung entlang der Nordseite des geplanten Gebäudes Bavinkstraße 18/18^A bis zur Nordwestecke dieses Gebäudes bis auf eine Entfernung von 2,0 m von der Straßenfluchtlinie, biegt dann nach Süden um und verläuft entlang der Westseite bis zur Südwestecke dieses Gebäudes und schließt hier an die nördliche Baulinie der "von-Jhering-Straße" an. Im Anschluß an die südliche Baugrenze der "von-Jhering-Straße" bis zum Anschluß an die nördliche Baugrenze der Euckenstraße verläuft die Baulinie als zwingende Baulinie in einem Abstand von 8,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Im Anschluß an die südliche Baugrenze verläuft die Baulinie in Flucht der Vorderseite des vorhandenen Gebäudes Bavinkstraße 6/8 in einem Abstand von 8,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Nordwestecke des Gebäudes Bavinkstraße 2/4 und dann weiter entlang der Vorderseite bis zur Südwestecke dieses Gebäudes als zwingende Baulinie. Die westliche Baulinie schließt an die südostwärtige Baulinie der Johannstraße an in einem Punkt, der 7,0 m von der Nordwestecke des Flurstückes 68/18 in der Grenze der Johannstraße entfernt liegt und verläuft von hier aus rechtwinkelig zur Johannstraße 8,75 m, biegt dann nach Nordosten um und verläuft in gerader Linie auf einen Punkt, der 6,0 m von der Nordostecke des Flurstückes 68/18 und 3,0 m von der Straßenfluchtlinie entfernt liegt. Von hier verläuft die Baulinie in einem Abstand von 3,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie in einer Entfernung von 24,0 m und dann weiter in gerader Richtung auf einen Punkt in einer Entfernung von 50,0 m und einem Abstand von 4,0 m von der Straßenfluchtlinie. Von diesem Punkt verläuft die Baulinie parallel zur Straßenfluchtlinie, und zwar bei den Abstellplätzen mit einem Abstand von 4,0 m und sonst mit einem Abstand von 5,0 m von der Straßenfluchtlinie bis zum Anschluß an die nördliche Baugrenze des Fußweges. Die bisher beschriebene westliche Baulinie ist eine Baugrenze. Im Anschluß an die südliche Baugrenze des Fußweges verläuft die west-

liche Baulinie in einem Abstand von 6,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur Grenze zwischen den Flurstücken 80/26 und 80/22, springt in dieser Grenze zurück auf einen Abstand von 15,0 m von der Straßenfluchtlinie und verläuft in diesem Abstand parallel zur Straßenfluchtlinie bis zum Anschluß an die nördliche Baugrenze der geplanten Straße. Beim Flurstück 80/21 verläuft die Baulinie in einem Abstand von 15,0 m, bei den Flurstücken 78/46 bis 78/45 in einem Abstand von 8,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie, und zwar jeweils in Flucht der Vorderseiten der vorhandenen Gebäude bis zur Südostecke des Gebäudes Bavinkstraße 1/3. Von dort verläuft die Baulinie entlang des Südgiebels zur Südwestecke dieses Gebäudes, von dort in gerader Richtung zur Nordostecke des Gebäudes Hoheellernweg 57/59 und dann entlang des Ostgiebels dieses Gebäudes bis zur Südostecke. Bei den Flurstücken 80/22 und 80/26 mit Ausnahme längs der Ostseite des Gebäudes Bavinkstraße 13 sowie zwischen der Südwestecke des Gebäudes Bavinkstraße 1/3 und der Nordostecke des Gebäudes Hoheellernweg 57/59 verläuft die Baulinie als Baugrenze, im übrigen aber als zwingende Baulinie.

* 11. Weg, Flurstück 83/2

~~Die Grenzen des Flurstücks 83/2 bilden die beidseitigen Straßenfluchtlinien zwischen Hoheellernweg und der geplanten Stichstraße.~~

12. Fußwege

a) Zwischen der geplanten Stichstraße und der Bavinkstraße verläuft ein Fußweg, dessen Straßenfluchtlinien in einem Abstand von 2,0 m parallel zueinander verlaufen. Die nördliche Baulinie (Baugrenze) verläuft in einem Abstand von 5,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie. Die südliche Baulinie verläuft im Anschluß an die ostwärtige Baugrenze der Stichstraße in einem Abstand von 2,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zur geplanten Grenze als zwingende Baulinie, springt hier um 2,0 m zurück und verläuft dann mit einem Abstand von 4,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie bis zum Anschluß an die westliche Baugrenze der Bavinkstraße.

b) Die Straßenfluchtlinien des Fußweges, der vom Wendeplatz der Stichstraße in ostwärtiger Richtung abgeht, haben einen Abstand von 2,0 m parallel zueinander. Die südliche zwingende

Baulinie verläuft in einem Abstand von 2,0 m parallel zur Straßenfluchtlinie.

* g) Die Straßenfluchtlinien des geplanten Fußweges längsseit der Papenburger Straße verlaufen in einem Abstand von 2,00 m parallel zueinander

* d) Die Straßenbegrenzungslinien des Fußweges von der Max-Planck-Straße zur geplanten Straße A verlaufen in einem Abstand von 1,50 m parallel zueinander.

* ~~zum geplanten Fußweg längsseit der Papenburger Straße.~~

* 13.) Geplante Straße A und der Fußweg von dieser Straße zum geplanten Fußweg längsseit der Papenburger Straße.

Die Straßenbegrenzungslinien, die zwingenden Baulinien und Baugrenzen für die Straße A und den geplanten Fußweg sind aus dem Deckblatt B ersichtlich.

* zum geplanten Fußweg längsseit der Papenburger Straße

c) Die Straßenfluchtlinien des Fußweges, der vom Wendeplatz der Stichstraße in südlicher Richtung und dann nach Osten abzweigt, haben einen Abstand von 2,0 m und verlaufen parallel zueinander.

~~d) Die Straßenfluchtlinien des Fußweges, der von der Max-Planck-Straße in südlicher Richtung zwischen den Flurstücken 76/8 und 75/10 abgeht, verlaufen in einem Abstand von 1,5 m parallel voneinander. Der nach Osten abgehende sich anschließende Fußweg bis zur Papenburger Straße hat eine Breite von 2,0 m. Die Straßenfluchtlinien verlaufen in einem Abstand von 2,0 m parallel zueinander.~~

e) Die Straßenfluchtlinien des Fußweges, Flurstück 78/81 verlaufen in einem Abstand von 1,5 m parallel zueinander. Die Straßenfluchtlinien des nach Norden anschließenden Fußweges Flurstück 78/83 verlaufen bis zur "von-Jhering-Straße" in einem Abstand von 2,0 m parallel zueinander.

~~f) Die Straßenfluchtlinien des Fußweges vom Wendeplatz der "von-Jhering-Straße" zur Papenburger Straße verlaufen in einem Abstand von 2,0 m zueinander.~~

* 2) * 13.)

V. Ordnung des Grund und Bodens:

* der geplanten Straße A.

I. Die in der Anlage (Erläuterungsbericht S.25) grün gekennzeichneten Flächen werden für den Ausbau der Johannstraße, der Euckenstr., der geplanten Straße zwischen Johannstraße und Bavinkstraße sowie ~~des geplanten Fußweges entlang der Nordgrenze des Flurstückes 76/25~~ benötigt. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Stadt Leer überführt werden. Mit den Eigentümern sollen die Verhandlungen aufgenommen werden. Für den Fall, daß über einen freihändigen Erwerb keine Einigung erzielt werden kann, sollen diese Flächen nach § 17 ff des Nds. Aufbaugesetzes als Verkehrsflächen für den Gemeinbedarf von der Stadt Leer in Anspruch genommen oder nach den §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1966 (BGBl. I. S. 341) zu Gunsten der Stadt Leer enteignet werden.

Übersicht I

Lfd. Nr.	Nr. des Liegen- schafsbuches	Grundbuch Bd. Blatt	Eigentümer	Flur	Flur- stück	Nutzungsart	Größe m ²	in Anspruch zu nehmen	% des Grundstücks	Gesamtbesitz Bemerkungen		
1	1822	42	1600	Plawer, Wilhelm	33	96	Hf	1057	73	6,9	1057	zur Johannstraße
2	2538	64	2262	Cordes, Fritz	35	97	Hf	1044	42	4,0	1044	zur Johannstraße
			Telegrafena- stent, u. Ehe- frau Hilkea geb. Heyer									
3	1818	41	1584	May, Johannes	35	82	Hf u. A	7243	120 1190	18,9	7243	zur Johannstraße zur geplanten Straße
			Schlachtermeister Ehefrau Anna geb. von Beckum									
4	2989	78	2707	Gemeinnütziger Bau- verein Leer u. Um- gebung eGmbH.	35	80/21	Hf	1522	46	3,0	1522	zur geplanten Straße
5	2991	78	2709	Gemeinnütziger Bauverein Leer u. Umgebung e.G.m.b.H.	35	78/41	Hf	1987	-	-	-	
	2991	78	2709	"	35	78/42	Weg	40 2027	40 40	2,0	2027	zur Euckenstraße
6	2635	28	979	Appel, Jakobus Bauunternehmer	35	76/25	V	3148	124 142	3,9 3,6	3148	zur geplanten Fußweg zur geplanten Straße A
								*	195	62	- 14 -	

Loga

- II. 1) Auf den Flurstücken 82, 84, 85/2, 85/1, 86, 88, 89, 96, 97 soweit sie in der Anlage zum Erläuterungsbericht S. 25 braun gekennzeichnet sind, sollen Einfamilienhäuser errichtet werden. Den jetzigen Eigentümern bleibt es überlassen, die obengenannten Flurstücke in Bauplätze nach Maßgabe des Durchführungsplanes aufzuteilen.

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Feststellung des Durchführungsplanes die Grundstücke zu bebauen. Haben die Grundeigentümer vor Ablauf dieser Frist nicht mit der im Durchführungsplan vorgesehenen Errichtung von Einfamilienhäusern begonnen, so sollen die Grundstücke nach den §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) enteignet und in das Eigentum der Stadt Leer zum Zwecke der Weiterveräußerung an bauwillige Interessenten überführt werden.

- 2) Der Gemeinnützige Bauverein benötigt eine Fläche aus dem Flurstück 82, die ostwärts der geplanten Straße liegt und in das Flurstück 80/21 hineinragt, zur besseren Nutzung dieses Grundstücks aus städtebaulichen Gründen. Diese Fläche ist in der Anlage zum Erläuterungsbericht S. 25 braun gekennzeichnet. Für den Fall, daß über einen freihändigen Erwerb durch den Gemeinnützigen Bauverein Leer eGmbH keine Einigung erzielt werden kann, soll die Fläche nach den §§ 85 ff des B BauG. vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) zugunsten des Gemeinnützigen Bauvereins Leer eGmbH enteignet werden.

- 3) Die Flurstücke 76/36 und 76/25, Flur 35, soweit sie in der Anlage zum Erläuterungsbericht (S. 25) braun gekennzeichnet sind und für die Anlage von Park- und öffentlichen Grünanlagen* sowie ~~die Vorbestimmung~~ ^{für den sozialen Wohnungsbau} fläche für öffentliche Gebäude benötigt werden, sollen nach Möglichkeit im Verhandlungswege durch die Stadt Leer erworben werden. Mit dem Eigentümer sollen die Verhandlungen über einen Verkauf dieser Flächen an die Stadt Leer aufgenommen werden.

* einem geplanten Fußweg längsseit
der Papenburger Straße

Für den Fall, daß über einen freihändigen Erwerb durch die Stadt Leer keine Einigung erzielt werden kann, sollen die Flächen nach den §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) enteignet werden.

Lfd. Nr. d. Liegen- Grundbuch Eigentümer
Nr. schaftsbuches Bd. Blatt

Flur Flurstück. Nutzungs- Größe zu enteignen- Bemerkungen
art m de Fläche

1	1818	41	1584	May, Johannes, Schlachtermeister, Ehefrau Anna, geb. van Beckum	35	82	Hf	917 6326 7243	2698	nördlich der geplanten Straße zur Errichtung von Einfamili- enhäusern südlich der geplanten Straße zur Errichtung von Einfamili- enhäusern zum Flurstück 88/21
2	692	30	1171	Lüdemann, Diedrich, 35 Stadtinspektor, und Ehefrau Johanna geb. Osterloo	35	84	Hf	1131	3963 340	
3	1881	43	1631	Hummrich, jun., Hermann, Schlachter- meister, und Ehefrau Klara geb. Jeltling	85/2		Hf	287 1418	93 435	zur Errichtung von Einfami- lienhäusern
4	1839	41	1593	Kröger, Hermann 35 Heinrich, Postschaff- ner, und Ehefrau Thek- la Regina geb. Siemers	85/1		Hf	1412	390	zur Errichtung von Einfami- lienhäusern
5	1345	6	235	Winninghoff, Bern- 35 hard, Kaufm., und Ehefrau Elisabeth geb. Schürmann	86		Hf	1392	460	zur Errichtung von Einfami- lienhäusern
6	2153	52	1864	Giere, Friedrich 35 August, Verv. Ange- stellter	88		Hf	1536	550	zur Errichtung von Einfami- lienhäusern
7	1822	42	1600	Plaver, Wilhelm, 35 Maschinist	89		Hf	1444	390	zur Errichtung von Einfami- lienhäusern
8	2538	64	2262	Cordes, Fritz, Tele- 35 grafenasistent u. Ehefrau Hilke geb. Heyer	96		Hf	1057	112	zur Errichtung von Einfami- lienhäusern
9	2635	28	979	Appel, Jakobus, 35 Loga Bauunternehmer	97		Hf	1044	260	zur Errichtung von Einfami- lienhäusern
					76/36		V	3787	3787	als park u. öffentl. Grünanlage ein- und geplant als park u. öffentl. Grünanlage ein- und geplant zur Veranschaulichung für öf- fentliche Gebäude für sozialer Wohnungsbau als Park und öffentliche Grünanlage
					76/25		V	3148	119 2202	

VI. Bauliche Nutzung:

Im Durchführungsplan - Nutzungsart -
Anlage 4 der Satzung, sind ausgewiesen:

- 1) als Wohngebiet, eingeschößig, Bau-
klasse I a, in offener Bauweise,
folgende Flurstücke:
 - a). beiderseits der Euckenstraße, und zwar
78/14 bis 78/25, 78/36 bis 78/40 sowie
78/70.
 - b). beiderseits der Max-Planck-Straße, und
zwar die Flurstücke 70/5, 70/2, 75/10,
76/8, 76/34, 76/17, 76/18 und ein Teil-
stück aus Flurstück 71/8 in einer Tiefe
von 39 m, gemessen von der Nordseite der
Max-Planck-Straße.
 - c) südlich der Saarstraße, und zwar die Flur-
stücke 71/9, 73/1, 73/3, 73/8, 74 und
76/37.
- 2) als Wohngebiet, eingeschößig, Bauklasse
I a, in offener Bauweise. In Ausnahme-
fällen können hier zweigeschößige Gebäu-
de, Bauklasse II, zugelassen werden, wenn
die Firsthöhe nicht mehr als 10 m beträgt
und die Häuser sich einwandfrei in das
Straßenbild einfügen. Es handelt sich um
Flächen beiderseits der geplanten Straße
zwischen Johannstraße und Bavinkstraße aus
den Flurstücken
82, 80/5, 84, 85/2, 85/1, 86, 88, 89, 96,
und 97* sowie um eine Fläche zwischen der geplanten
Straße A und der Südgrenze der Flurstücke 76/18, 76/17, 76/34, 76/8 und 75/10.
- 3) als Wohngebiet, zweigeschößig, in offener
Bauweise, folgende Flurstücke:
 - a) nördlich des Hoheellernweges sowie ostwärts
der Bavinkstraße, und zwar 78/3 bis 78/7
und 78/41.
 - b) nördlich der Euckenstraße sowie ostwärts
der Bavinkstraße, und zwar 78/49 und 78/50.
 - c) südlich der "von-Jhering-Straße" und zwar
78/84, 78/80, 78/62 und 78/76.

F) nach § 12 a(2)

- * 83/2 und eine kleine Fläche * aus dem Flurstück 82.
- d) nördlich des Hohehellernweges sowie westlich der Bavinkstraße, und zwar 78/44 bis 78/46, 78/53, 78/63, 78/64, 80/21, ~~und eine kleine Fläche aus den Flurstücken 82 u. 83/2.~~
- e) und zwar eine Fläche ostwärts der Ostgrenze des Flurstückes 80/19 in einer Tiefe von 50 m sowie 80/25.
- 4) als Wohngebiet dreigeschoßig in offener Bauweise folgende Flurstücke:
- a) südlich der "von-Jhering-Straße", und zwar 80/24, 78/71, 78/66 und 78/82.
- b) ostwärts der Bavinkstraße sowie südlich der Max-Planck-Straße, und zwar 68/7, 76/43, 76/42, 76/31, 76/44 und ein Teilstück aus 80/27.
- c) westlich der Bavinkstraße in einer Tiefe von rund 33 m zwischen den Flurstücken 80/22 und dem geplanten Fußweg südlich der Vorbehaltsfläche für öffentliche Gebäude aus 80/26
- * d) südlich der geplanten Straße A in einer Tiefe von rd. 60 m.
- 5) als Wohngebiet viergeschoßig in offener Bauweise eine Fläche nördlich der "von-Jhering-Straße" in einer Tiefe von rd. 20,0 m aus dem Flurstück 80/27, ostwärts der Bavinkstraße gelegen. Dieses viergeschoßige Gebäude ist aus städtebaulichen Gründen erforderlich. Es steht im Blickpunkt zwischen der katholischen Kirche sowie dem dreigeschoßigen Block an der Ecke Osseweg/Hohehellernweg. Der viergeschoßige Bau wird von dem Bauverein (Gemein. Wohnungsbauunternehmen) erstellt. Das Baugebiet der Stadt Leer ist bis auf unwesentliche Teile bereits in Anspruch genommen. Da im Wohnungsbau das erforderliche Bauvolumen in der bisher üblichen relativ niedrigen und dafür breiteren Bauweise nicht mehr erreicht werden kann, ist die im Plan zugelassene Höhenentwicklung an bemerkenswerter Stelle geboten. Für eine solche Bebauung liegen daher neben städtebaulichen, überwiegend Gründe des Gemeinwohls vor.

Einer Anordnung gemäß § 52 NAG bedarf es nicht, da eine ausreichende Willensäußerung des Bauträgers als vorliegend angesehen werden kann*

F) nach § 12a(2)

* Außerdem soll als Wohngebiet, viergeschoßig, Grundflächenzahl 0,3, Geschosflächenzahl 1,0, eine Fläche nördlich der von-Thiering-Straße in einer Tiefe von 30m ausgewiesen werden. Der Bauverein (gemein. Wohnungsbauunternehmen) wird dort zwei Wohnblocks für Bedienstete der Bundespost errichten. Aus städtebaulichen Gründen erscheint es angebracht, in Fortsetzung des bereits vorhandenen viergeschoßigen Wohnblocks mit der gleichen Geschoszahl nach Osten anzufügen. Auch für diese beiden Blocks gelten die Ausführungen gemäß Ziffer 5.

6) als Mischgebiet, eingeschosig, Bauklasse I a, in offener Bauweise: In Ausnahmefällen können in diesem Gebiet zweigeschoßige Gebäude, Bauklasse II, zugelassen werden, wenn die Firsthöhe nicht mehr als 10,0 m beträgt und die Häuser sich einwandfrei in das Straßenbild einfügen. Es handelt sich um Flächen an der Nordseite des Hoheellernweges sowie an der Ostseite der Johannstraße, und zwar um die Flurstücke 90 - 95 sowie Teilflächen aus den Flurstücken 84, 85/2, 85/1, 86, 88, 89, 96, 97 und 82.

als Mischgebiet, zweigeschoßig, Bauklasse II, in offener Bauweise:

die Flurstücke 80/17, 80/18 und 80/19.

Die Verordnung über die Festsetzung von Baugebieten und Baustufen für das Gebiet der Stadt Leer (Baunutzungsplan) vom 14. Juli 1955 tritt für das Durchführungsplangebiet mit Ausnahme der §§ 3 und 6 außer Kraft.

VII. Garagen und Einstellplätze:

Gemäß § 2 der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939 in der Fassung des Erlasses vom 13.9.1944 und den dafür ausgegebenen Richtlinien des Nds. Min. f. Aufbau, des Nds. Min. des Inneren, des Nds. Min. der Finanzen und des Nds. Min. für Wirtschaft und Verkehr v. 18.6.1957 (Nds. MBl. S.467) sind für Einzelhäuser und Wohnblocks sowie die öffentlichen Gebäude, Abstellplätze bzw. Garagen zu schaffen. Abstellplätze sind auf dem Platz vor der Kirche geplant und auf dem Gelände vor der Landwirtschaftsschule bereits erstellt. Vor den Wohnblocks ist genügend Platz für PKW vorhanden. Der Gemeinn. Bauverein beabsichtigt, je nach Bedarf Garagen für die Mieter zu erstellen. Platz dafür ist unmittelbar bei den Wohnblocks vorhanden.

Da es sich in der Euckenstraße, Max-Planck-Straße sowie der geplanten Straße zwischen Hoheellernweg und Bavinkstraße um Einfamilienhäuser in offener Bauweise (Bauklasse I a und II) handelt, ist eine Abstellmög-

* In Grundlage des Deckblattes B sollen - 20 -
 68 Wohnungen in Wohnblocks und 5 Ein-
 familienhäuser errichtet werden. Es sind
 37 Einstellplätze bzw. Garagen vorgesehen.
 Bei den Einfamilienhäusern können die
 Garagen auf die Grenze gesetzt werden.

lichkeit auf jedem Grundstück in ausrei-
 chendem Maße vorhanden.*

VIII. Kosten:

Die angegebenen Kosten gelten nur für
 Zwecke des städt. bzw. Landeshaushalts
 und sie geben keine Anhaltspunkte für die
 Wertschätzung der Grundstücke:

1) Grunderwerb:

a) Euckenstraße

Flurstück 78/42 40 qm DM 4,-- = 160,-- DM

b) Geplante Straße zwischen Johannstraße und Bavinkstraße

aus Flurstück 82 1.190 qm
 à DM 4,-- = 4.760,-- DM

c) Geplanter Fußweg zur Papenburger Straße

aus Flurstück 76/25 ¹¹² 124 qm
 à DM 4,-- = 496,-- DM

* d) Geplante Straße A
 aus Flurstück 76/25 195 qm à 6,- DM
 = 1.170,-- DM
 = 5.416,-- DM
 =====
 6.538

Bei dem Grunderwerb für die einzelnen Stra-
 ßen sind nur Flächen berücksichtigt, welche
 sich noch nicht im Eigentum der Stadt Leer
 befinden.

2.) Straßenbau:

a) Bavinkstraße einschl. Platz bei der Kirche

1.121 qm 10 cm Betonpflaster Fahrbahn

1 qm = 15,-DM

1.121 qm x 15,-DM = 16.815,-- DM

2.185 qm 10 cm Betonsteinpflaster einschl.
 Packlage, Bordstein u. Entwässerung

1 qm = 35.50 DM

2.185 qm x 35,50 DM = 77.567,50 DM

1.220 qm (Radweg, Platten)

1 qm = 14,-DM

1.220 qm x 14,-- DM = 17.080,-- DM

1.150 qm Fußweg (Platten)

1 qm = 14,--DM

1.150 qm x 14,--DM =

16.100,--DM
127.562,50DM
=====

b) Euckenstraße

585 qm Fußweg (Platten)

für 1 qm DM 14,--

585,- qmx14,--DM =

8.190,--DM

1.035 qm Fahrbahn, Asphaltbeton
(Verschleißschicht)

für 1 qm DM 4,--

1.035 qm x 4,--DM =

4.140,--DM
12.330,--DM

c) "von-Jhering-Straße"

550 qm Fußweg (Platten)

1 qm = 14,00 DM

550 qm x DM 14,--DM =

7.700,--DM

1.035 qm Betonsteinpflaster
einschl. beidseitigen Hochbord
mit Entwässerung

1.035 qm x 22,-- DM =

22.770,--DM
30.470,--DM
=====

d) Max-Planck-Straße

680 qm Fahrbahn mit Asphaltdecke versehen

1 qm = 7,00 DM

680 qm x 7,00 DM =

4.760,--DM

e) Geplante Verbindungsstraße

360 qm Fußweg (Platten)

1 qm = 14,-- DM

360 qm x 14,-- DM =

5.040,--DM

1.060 qm Fahrbahn (Betonstein-
pflaster)

1 qm = 20,--DM

1.060 qm x 20,--DM =

21.200,--DM
26.240,--DM
=====

* f) Geplante Straße A

~~90-17dm à 80,- DM~~

~~(ø 20cm einschl. Schächte, Straßenan-
schlüsse und Einläufe)~~

~~146-17dm à 85,- DM~~

~~(ø 25cm einschl. Schächte,
Straßenanschlüsse und Einläufe)~~

~~7200,- DM~~
~~- 22 -~~
~~12470,- DM~~

19.610,- DM

f) Stichstraße von der Johannstraße
abgehend

178 qm Fußweg (Platten)

1 qm = 17,-DM

178 qm x 17,- DM = 3.026,--DM

490 qm Betonsteinpflaster einschl.
Hochbord und Entwässerung

490 qm x 25,-- DM = 12.250,--DM
15.276,--DM
=====

g) Fußweg von Stichstraße
zur Bavinkstraße

160 qm Fußweg (Platten)

1qm = 17,-DM

160 qm x 17,-DM = 2.720,--DM

* f.) Geplante Straße A

450,-qm Fußweg (Platten)

450,- m² x 15,- DM

6.750,- DM

1250,-qm Betonsteinpflaster
einschl. Hochbord und Entwässerung

1.250,- m² x 30,- DM

37.500,- DM

44.250,- DM

3. Kanalisation

a) Geplante Verbindungsstraße

188 lfdm à 80,-- DM
(Ø 25 cm einschl. Schächte,
Straßenanschlüsse u. Einläufe) 15.040,-- DM
=====

b) Geplante Stichstraße

40 lfdm à 75,--DM
(Ø 20 cm einschl. Schächte,
Straßenanschlüsse u. Einläufe) 3.000,-- DM

55 lfdm à 90,--DM
(Ø 25 cm einschl. Schächte,
Straßenanschlüsse u. Einläufe) 4.950,-- DM

7.959,-- DM
=====

c) Fußweg von der Stichstraße Bavinkstraße

90 lfdm à 90,-- DM
(25 cm einschl. Schächte,
Straßenanschlüsse u. Einläufe) 8.100,-- DM
=====

* d) Geplante Straße A

90 - lfdm à 80,-- DM
(Ø 20 cm einschl. Schächte, Straßenanschlüsse u. Einläufe) 7.200,-- DM
146 - lfdm à 85,-- DM
(Ø 25 cm einschl. Schächte, Straßenanschlüsse und Einläufe) 12.410,-- DM
4. Beleuchtung 19.610,-- DM
=====

Für die Beleuchtung sind in der Bavinkstraße Peitschenleuchten, in den anderen Straßen Aufsatzleuchten mit Kandelabern in einer Entfernung von 40 m voneinander vorgesehen. Die Kosten betragen:

a) Bavinkstraße einschl. Platz bei der Kirche

485 lfdm à 20,-- DM 9.700,-- DM
=====

b) "von-Jhering-Straße"

175 lfdm à 18,-- DM 3.150,-- DM
=====

c) Geplante Straße zwischen Johannstraße u. Bavinkstraße

248 lfdm à 18,-- DM 4.464,-- DM
=====

d) Stichstraße, von der Johannstraße abgehend

108 lfdm à DM 16,--

1.728,-- DM
=====

e) Fußweg von Stichstraße zur Bavinkstraße

90 lfdm à DM 16,--

1.440,-- DM
=====

* f) Geplante Straße A
290,- lfdm à 18,- DM

5.220,- DM.

Aufgestellt:

L e e r , den 1. Dezember 1960

Stadtbauamt

[Signature]
Stadtbaurat *[Signature]*

Beschlossen gemäß § 10 des Nieders. Aufbaugesetzes in der Fassung
des 3. Änderungsgesetzes vom 20.12. 1957.

L e e r , den 16. Dezember 1960

Der Bürgermeister

[Signature]

Der Stadtdirektor

[Signature]

*

Geändert

gemäss Beschluss des Rates der Stadt Leer
vom 16. Mai 1961

Leer, den 16. Mai 1961

Der Bürgermeister
In Vertretung



1. Beigeordneter

Der Stadtdirektor
In Vertretung



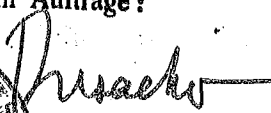
Stadtdirektor

Genehmigt gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur
Durchführung der Ortsplanung und des Aufbaues
in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung
des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Dez. 1957

Aurich, den 15. Juni 1961

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

- I/H -



Regierungsbaudirektor

Festgestellt

gemäß § 11 Abs. 2 des Nieders. Aufbaugesetzes in der Fassung
des 3. Änderungsgesetzes vom 20. Dezember 1957

Leer, den 23. Juni 1961

DER BÜRGERMEISTER



DER STADTDIREKTOR



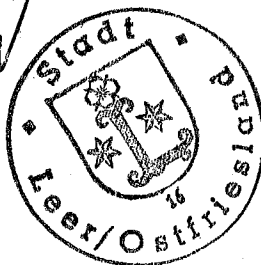
* 1. Änderung

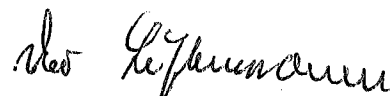
Geändert gemäss Beschluss des Rates der Stadt
Leer vom 2. April 1962.

Leer, den 3. April 1962

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor
In Vertretung




Stadtrechtsrat

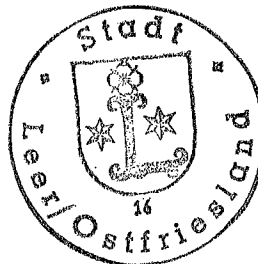
* 2. Änderung

Geändert gemäß Beschluss des Rates der Stadt
Leer vom 26. Juni 1962.

Leer, den 27. Juni 1962

Der Bürgermeister

Der Stadtdirektor





Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 - (BGBl. S. 341) -

Aurich, den 3. 12. 1962.

Der Regierungspräsident

-I/H-

Im Auftrage:

54a.2 (2304)




Regierungsbaurat